

TG Ting Genossenschaft

<http://www.tingg.eu>
Email: ting@gmx.ch

TG Ting Genossenschaft - Bahnhofstrasse 11 - CH - 6460 Altdorf / UR

Sehr geehrte Interessenten,

wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit unseren Ideen und Gedanken „auseinander zu setzen“. Um Ihnen dieses zu erleichtern, stellen wir dem gesamten Text eine Zusammenfassung voran.

Auch möchten wir Ihnen die Möglichkeit Ihrer Teilnahme an diesem Neuen anbieten.

Unsere Ideen und Gedanken

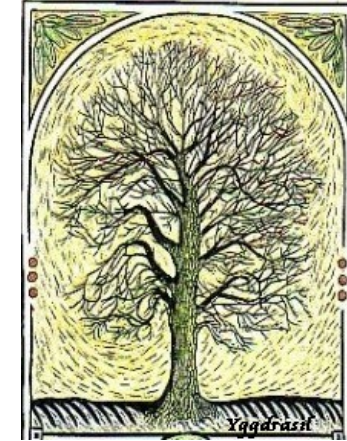
Wir beenden unsere Sorgen nicht, indem wir zum wiederholten Male denselben Weg beschreiten / dasselbe Verhaltensmuster durchführen. Nur der Mut / die Bereitschaft, vom eingelaufenen Weg abzuweichen, trägt die Zukunft in sich.

Jeder, welcher Teil dieser Gemeinschaft werden will, muss nicht nur wieder Verantwortung für sich selbst, sondern auch für die gesamte Gemeinschaft aktiv übernehmen. In dieser Gemeinschaft wird das Gegenteil des heutigen Alltags des Ausbeutekapitalismus / -Kommunismus / - Sozialismus gelebt. Wir verwirklichen, was in Vergessenheit geriet: **das Leben in Harmonie miteinander**

in einer Gemeinschaft, welche sich einander wieder vertrauen darf und mit der Natur - d.h. mit Flora, Fauna und unserer Mutter Erde im Einklang steht. Nur Wahrheit und das Streben nach Gerechtigkeit macht frei und entspricht der Würde eines jeden Menschen - sei es in der Schule, in der Familie / Gesellschaft oder vor Gericht.

Um all dies zu verwirklichen, sind wir zusammgekommen, diese „neue“ Gesellschaft zu bilden, für ein würdevolles Miteinander in Achtung und Respekt vor Allem und Jedem - jedem Mensch, jeder Pflanze, jedem Tier und dieser unserer Erde.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

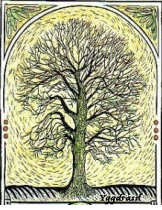


TG Ting Genossenschaft

TG Ting Gemeinschaft

TG Ting Glaubensgemeinschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967



TG Ting Genossenschaft

Reglement der Ting Genossenschaft

Credo dieser Genossenschaft:

Die Ting Genossenschaft ist die ideale Unternehmungsform zur Förderung ihrer Mitglieder und ist damit berechtigt „alles zu unternehmen“, was geeignet ist, den Genossenschaftszweck zu fördern / ihm über alle Grenzen hinweg dienlich zu sein. Dabei stellt die Ting Genossenschaft die soziale und wirtschaftliche Plattform für seine Mitglieder. Die Genossenschaft strebt an, Menschen aus allen Berufssparten als Mitglieder zu gewinnen, für den Zusammenschluss von Menschen gleicher sozialer Kompetenz und Verantwortung, um aufeinander abgestimmt nachhaltig zu wirtschaften. Mitgliederförderung, Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung - durch:

- Unterstützung von Unternehmenskooperationen in einem gemeinsamen Wertebund, wobei die Mitglieder untereinander die erbrachten Leistungen durch ein Bewertungs-/Bemessungssystem verrechnet werden
- Förderung der Mitglieder, so dass diese Unternehmen gründen können
- Einrichtung von Ausbildungs- und Lehrwerkstätten für die Mitglieder
- Aufbau von Schulungseinrichtungen - nicht nur berufsbegleitende
- Aufbau von Kompetenzzentren für die jeweiligen sozialen/wirtschaftlichen Aspekte - dadurch sollen auch Arbeitssuchende aufgefangen werden können
- Förderung des Zusammenschlusses von Organisationen mit gleicher Ausrichtung wie die Ting Genossenschaft, für eine weltweite Vernetzung

Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Beteiligung an Körperschaften des öffentlichen Rechts durch diese Genossenschaft ist zulässig, vor allem wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder auch gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

Zur Vervollständigung seiner Dienstleistungen behält sich die Genossenschaft das Recht vor, eine Genossenschaftsbank (zB Creditunion / Offshore ..) zu gründen, sowie - dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend - Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten. Sie darf die Geschäftsführung und Vertretung für andere Unternehmen übernehmen. Um weitere Dienstleistungen anbieten zu können, sollen eine juristische, eine steuerberaterliche, eine Versicherungsabteilung dazu kommen (unabhängig von den geplanten Schulen, Universitäten, Medizinische Versorgung, etc.) sowie die noch zu gründenden Genossenschaftsbank (der Zeitpunkt ist noch vollkommen unbestimmt) sollte ein quasi internes und externes Factoring einschließen.

Die Genossenschaft identifiziert besonders förderungswürdige Projekte, mit dem Schwerpunkt umweltschonend sowie Umweltverträglichkeit - auch von Nichtmitgliedern, um seine Leistungen nicht statisch, sondern den Gegebenheiten angepasst, auch in Zukunft anbieten zu können - d.h. die Ausdehnung der Geschäftsbetriebe der Genossenschaft auf förderwürdige Nichtmitglieder ist zulässig. Zur Förderung von Existenzgründungen sowie der Unterstützung von Gründern mit innovativen Ideen, gehört auch Wissenschaft und Forschung bzw. internationale Entwicklungszusammenarbeit; dieses auch im Verbund bzw. vernetzt mit anderen Personen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden. Die Förderung soll auch die Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie die Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen als solches sowie die Errichtung von Kommunikationsmedien und -foren sowie Bildungseinrichtungen bzw. Zentren einschließen. Um dieses effizient bewerkstelligen zu können, kann es erforderlich werden, weltweit Zweigstellen zu eröffnen.

Die Mitglieder sollen betreut und beraten werden - u.a. durch Publikationen, Dozenten und Spezialisten. Die Mitglieder sollen die Gemeinschaft nutzen aber auch durch das Einbringen ihrer Fähigkeiten und ihres Wissens fördern - z.B. durch Kurse, Schulungen, Tagungen, Seminare und Treffen - für den gewünschten kulturellen / sozialen

Austausch sowie die Verbreitung von Erfahrung & Wissen

Die Menschen bei der Umsetzung der Selbsthilfe in Selbstverantwortung sowie der Menschenrechte und Selbstverwaltung in allen Bereichen zu unterstützen und bei der Realisierung zu fördern. Die Genossenschaft unterstützt bei der Führung eines bewussten und gesunden Lebens sowie bei der Umsetzung aller Pflichten gegenüber den Kindern - d.h. auch den nachfolgenden Generationen.

Alle Mitglieder: Beteiligte ebenso wie Genossenschafter, sind verpflichtet, für die Interessen der Genossenschaft einzutreten und ihr die Treue zu wahren.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Die Beitrittserklärung hat den gesetzlichen Anforderungen, denjenigen der Statuten, dem Reglement sowie dem Kodex dieser sozialen Gemeinschaft, welcher einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellen, mit Betonung auf Hilfe, Eigen-, Selbst sowie soziale Gemeinschaftsverantwortung und Selbstverantwortung, zu genügen.

Alle Mitgliedschaften sind zuerst einmal auf 1 Jahr begrenzt, damit diese sich bewähren und können danach in beliebigen, abgestimmten Zeitläufen verlängert werden.

Sollten gerade Unternehmen (Dienst-)Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen wollen,

Hier wäre als Bsp. „Unternehmensberatung“ als eine Leistung, welche durch Wissenstransfer erbracht wird, genannt - zwar wird hier immer ein Basishonorierung sowie ein Prozentsatz des Erfolges vereinbart werden, dennoch macht es nur Sinn, die Unternehmen in den Genuß des Wissens / der Rettung zu bringen, welche dies durch ihre Einstellung „verdienen“.

Da das Gedankengut des Ting, welches wir sowohl in der Genossenschaft als auch in der Gesellschaft sowie in der Glaubensgemeinschaft wiederfinden, immer die Basis ist / sein wird bzw. sein muß, so kann jedoch ein juristisches Gebilde wie ein Unternehmen oder eine sonstige juristische (legale) Person selbst direkt keine moralischen und sozialen Grundsätze repräsentieren. Daher können nur natürliche Personen / Menschen, welche in voller Überzeugung den Ting mit ihren eigenen moralischen und sozialen Werten erfüllen, Vollmitglieder mit Stimmrecht sein - dies ist ein entscheidender Unterschied zwischen Unternehmen / juristischen Personen und Menschen bzgl. ihrem (Mit)Wirken im Ting. Die Unternehmensleitung hat daher die Gedanken des Ting umsetzen und sich dazu auch zu verpflichten - ansonsten gehen sie der Rechte aber nicht die Pflichten verlustig (there is no way back !) - denn das Gesamte ist ein gesellschaftliches Prinzip auf Gegenseitigkeit - dieses ist eines der oberen Prämissen.

Die Verwaltung hat über jeden Antrag zu befinden (Zusage oder Absage).

In die Mitgliederliste ist jeder Genossenschafter mit folgenden Angaben einzutragen:

Familiennamen, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder

Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,

Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist

Beteiligte sind Mitglieder der Ting Gemeinschaft und werden nicht in der Mitgliederliste geführt, da diese keine unternehmerisch tätigen Genossenschafter sind; Beteiligte /

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Teilhaber unterscheiden sich vom Genossenschafter als Mitglieder dadurch, dass sie nur den jährlichen Mitgliederbeitrag und keinen Pflichtanteil zu entrichten haben. Sie kommen dadurch ausschließlich in den Genuss der Sozialgemeinschaft.

Daher können Sie auf die „weiterführenden Rechte“, wie z.B. das Stimmrecht in der Generalversammlung oder das Recht, in den Vorstand der Genossenschaft gewählt zu werden, welche nur den Genossenschaftern zustehen, leicht verzichten.

Beteiligte können natürlich als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen und die Genossenschaft als Förderer nutzen.

Als Verwaltungsmitglied kann nur eine Person mit min. 24 Jahren gewählt werden, welches entweder Gründungsmitglied der Genossenschaft ist oder ihr seit mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Die Verwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit die Verwaltung Ausschüsse bildet, bestimmt diese, ob die Ausschüsse beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt die Verwaltung die Zahl der Ausschussmitglieder. Für eine Beschlussfassung der Verwaltung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung eine Sitzung im Wege der Stimmabgabe, per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer Weise bzw. schriftlich zulässig, wenn kein Verwaltungsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Verwaltung kann einen sie unterstützenden Senat einberufen. Der Senat besteht aus Gründungsmitgliedern oder anderen bewährten Mitgliedern. Der Senat kann sofort oder ab einer Mitgliederzahl von 20 Genossenschaftern gebildet werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich. Die Verwaltung / der Vorstand besteht aus Mitglieder der Genossenschaft und natürlichen Personen. Die Verwaltungs- / Vorstandsmitglieder erhalten Anstellungsverträge (in Anlehnung an BGB 611ff Dienstverträge) der Genossenschaft

Die Genossenschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme – wenn Geschäftsanteile ausgegeben wurden, erfolgt dies unabhängig von der Zahl der von ihm übernommenen Geschäftsanteile - d.h. jeder Genossenschafter hat immer nur, nie mehr als 1 Stimme.

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

Genossenschafter, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Mehrere Erben eines verstorbenen Genossenschafters können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Genossenschaftler vertreten und sollte Mitglied der Genossenschaft, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Kind oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt wurde, können nicht bevollmächtigt werden.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt.

Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung gilt der Beschluss als angenommen, welchen der Vorsitzende vertritt. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen klaren Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Anderen oder Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

Delegierten bzw. Vertreterversammlung

(1) Steigt die Mitgliederzahl der Genossenschaft über die Zahl von 1.500, so tritt mit Wirkung des Kalenderjahres, zu dessen Beginn der Mitgliederbestand bei oder über 1.500 Mitgliedern lag, an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreter- / Delegiertenversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern. Übersteigt die Mitgliederzahl 50.000, so wird für jeweils volle 1.000 Mitglieder ein Vertreter gewählt; die Maximalanzahl der

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.: +41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Vertreter für die jeweilige Vertreterversammlung sollen 500 nicht überschreiten - entsprechend ist der Vertreterschlüssel anzupassen.

(3) Personen, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder solche, an die die Benachrichtigung über die Ausschließung abgeschickt ist, können nicht zu Vertretern gewählt werden. Neben den Vertretern sind mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen, wobei die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen ist.

(4) Die Amtszeit der Vertreter endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Vertreter können jedoch wieder gewählt werden.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden in einer Wahlordnung getroffen.

(6) Für die Vertreterversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß.

Durch die im Rahmen der Gründung erforderlichen Aufwendungen an Zeit und privaten Mitteln, beträgt der Mitgliedsbeitrag jedes Gründungsmitglieds CHF 36.- / Jahr; die Gründungsmitglieder, welche die erste Verwaltung gestellt haben, können nur auf eigenen Wunsch den Ting (die Genossenschaft, die Gemeinschaft, die Gesellschaft) verlassen - sie besitzen auch ein unkündbares Vetorecht, damit die Gründungsgedanken bzw. Ideale nicht unterminiert werden können.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, mit dem sich alle weiteren Mitglieder - d.h. Beteiligte / Teilhaber sowie Genossenschaftler mindestens bei der Genossenschaft beteiligen müssen, beträgt CHF 360,00 jährlich

Nur mit diesem Betrag sind „Beteiligte“; jedes erwachsene Familienmitglied (Ehegatte) kann für den halben Betrag ebenfalls Mitglied werden. Kinder in der Ausbildung

(Schule, Lehre, akademische Ausbildung) sind beitragsfrei.

Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Anteilsscheine der Genossenschaftler

(1) **Jeder Genossenschaftler darf maximal 10 Anteile** inkl. dem Pflichtanteilsschein besitzen. Die Aufwendungen der Gründungsmitglieder wird in der Form von der Genossenschaft honoriert, dass jedes Gründungsmitglied von der Genossenschaft zehn Genossenschaftsanteile / Geschäftsanteile übertragen bekommt.

(2) Genossenschaftsanteile / Geschäftsanteile werden bei der Verteilung des Reingewinns berücksichtigt.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft: d.h. auch Zweigstellen, Niederlassungen etc. der

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.: +41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Genossenschaft haften rein mit ihrem liquiden Vermögen; eine weitergehende Haftung - weder durch den Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzenden oder durch ein Mitglied ist unzulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Gründungsjahr endet am 31.12.. Sofern die Gründung im letzten Quartal erfolgt, endet das Geschäftsjahr zum 31.12. des Folgejahres.

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Bevor ein Gewinn verteilt wird, muß dieser zuerst der gesetzlichen und dann den anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben sowie für die Unternehmensentwicklung eingesetzt werden; darüber hinausgehender Gewinn kann in die Ausschüttung gelangen. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand

vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Genossenschafter einen Rechtsanspruch.

- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Genossenschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsgut haben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Für das Geschäftsguthaben / Geschäftsanteile werden grundsätzlich keine Zinsen vergütet.

Auflösung der Genossenschaft mit Bestellung und Abberufung der Liquidatoren:

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; auch eine andere Person kann zum Liquidator bestellt werden. Der / die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstand.
- (2) Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Grund für die Eröffnung des Konkursverfahrens ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen

und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird idR die Genossenschaft aufgelöst

Alle Bekanntmachungen (dies ist auch für amtliche Bekanntmachungen als Scan möglich) der Genossenschaft werden auf ihrer Website veröffentlicht. Für Daten, welche nicht „public“ sind, ist der interne/paßwortgeschützte Mitgliederbereich zu verwenden

Zur Namenserläuterung: **Thing, germanisch, interskandinavisch: Ting**

wurden *Volks- und Gerichtsversammlungen nach dem alten germanischen Recht bezeichnet*. Der Ort oder Platz, an dem eine solche Versammlung abgehalten wurde, heißt Thingplatz oder Thingstätte und lag häufig etwas erhöht oder unter einem Baum (Gerichtslinde) also unter freiem Himmel. Das Wort Thing bedeutet seit ältester Zeit "Volks- und Gerichtsversammlung". Die Bedeutung Sache leitet sich von der auf der Gerichtsversammlung behandelten Rechtssache ab (vgl. auch lat. res publica (Staat); res = Sache). So heißt das dänische Parlament Folketing, die Volksvertretungen in Island Althing, auf den Färöern Løgting und in Norwegen Storting. In Schweden heißt die Provinziallandtage Landsting. Auch im Rechtsbereich kommt das Wort Ting vor. Gerichte erster Instanz heißen in Schweden Tingsrätt & Gerichtsgebäude in Norwegen heute noch Tinghus. Es waren Versammlungen zum Zwecke der politischen Meinungsfindung und zur Rechtsprechung der Stammesgesellschaften.

Die in VIII. Art. 33 Gerichtsstand „Zuständig für alle Streitigkeiten ist das Ting / das Schiedsgericht am Sitz dieser Genossenschaft.“ Bezeichnete Schiedsgericht am Sitz dieser Genossenschaft setzt sich aus 10 jeweils neu zu wählenden (neu zu bestätigenden) ehrenhaften / untadeligen Mitgliedern des Ting (Genossenschaft / Gemeinschaft / Gesellschaft) sowie 2 Vorstands-/Verwaltungsmitgliedern zusammen; diese Zusammensetzung kann jeweils einmal von den „streitenden“ Parteien abgelehnt werden.

Ziel auch hier: Konsens - unter dem 12er Rat sowie mit jeder Partei. Sollte trotz wahrer Bemühung ein Konsens nicht gefunden werden, dann gilt die Entscheidung als für alle bindend, welche am besten alle Erfordernisse gnadenvoll mit der größtmöglichen Zustimmung unter dem Empfindung von Gerechtigkeit und Berücksichtigung der Wahrheit gefunden wurde.

Nur Mitglieder der Ting Gemeinschaft können Genossenschafter werden, daher ist dieser gesellschaftliche Kodex für alle Bereiche Grundvoraussetzung

TG Ting Gemeinschaft - Ting Gesellschaft

Die TG Ting Gesellschaft lebt nach dem **jus naturale**, dem Naturrecht, welches in seinem rechtsphilosophischen Grundsatz auf dem überstaatlichen, überpositiven Recht - also nicht auf menschlicher Rechtssetzung oder -formung - beruht (Ting: Volks- und Gerichtsversammlungen nach historischem germanischen Recht).

Unser Grundsatz: **Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst** bedeutet konkret:

1) Selbstbestimmt - d.h. das eigene Leben und das der Kinder in der Weise aufbauen, dass es ohne Fremdbestimmung in allen Aspekten gelebt wird - ohne Fremdbestimmung existiert niemand, dem man die Verantwortung in die Schuhe schieben kann; damit ist ein selbstbestimmtes Leben ein zu 100% eigenverantwortliches Leben - für sich, alle Menschen, zu denen man Kontakt hat, zu den Kindern, Eltern, Lebensgefährten, der Natur, der Erde, auf der wir leben - es gibt keinerlei Begrenzung dieser Verantwortung.

2) Freiheit ist für uns nur ein Synonym dafür, dass wir durch unser Leben / die Art wie wir leben, uneingeschränkt Verantwortung übernehmen - denn uns ist bewußt, daß es in einer gesunden & gelebten Gemeinschaft kein egoistisches ICH (zB mein Wissen gehört mir) sondern nur ein liebevolles WIR gibt. Dadurch ist auch jeder, ohne jede Ausnahme verpflichtet, alles, was in seinen / ihren Kräften steht, für die Gemeinschaft ohne Gegenforderung (Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit) einzubringen.

Dies trifft in ganz besonderem Maße für die Menschen zu, welche die Härtefallregelung in Anspruch genommen haben - d.h. sie stehen der Gemeinschaft auch mit ihrer Arbeitskraft /-Zeit zur Seite. Menschen, welche sich eines hohen Verdienst um die Idee, die Gemeinschaft und / oder die Genossenschaft verdient gemacht haben, können als Ehrenbeteiligte /-Mitglieder geführt werden.

3) In dieser gelebten Verantwortung hat jeder das Recht auf seine freie Entfaltung - soweit er nicht die Rechte Anderer oder der Gemeinschaft verletzt. Diese kommt nicht nur im Zusammenleben / in unserem Sozialverhalten sowie im Umgang mit Flora, Fauna, unserer Erde etc. zum Ausdruck, sondern auch in der Entscheidungs- und Rechtsfindung durch den Ting, den Thingbeschluß.

Alle Menschen sind gleich und gleichberechtigt; daher begegnen sich alle Menschen

nicht nur im Ting / Thing auf einer Augenhöhe. Daher hat jeder - unabhängig von Alter oder sonstigen möglichen „Kriterien“ - das Recht zu sprechen, seine Sache im Ting in angemessener (dabei aber auch in kurz gefaßter) Weise vorzutragen und die Gemeinschaft, den Rat um Hilfe bzw. eine Entscheidung zu bitten. Die Gemeinschaft / der Rat hat dann die Aufgabe, eine Lösung zu erarbeiten, welche die Bedürfnisse Aller (nicht gemäß dem üblichen Vorgehen: Mehrheit entscheidet auf Kosten der unterdrückten Minderheit) in bestmöglicher Weise berücksichtigt.

4) Der Ting hat auch in die Gemeinschaft betreffenden, in beruflichen, gerichtlichen / juristischen Fragen zu entscheiden - im Wissen, daß die meisten Auseinandersetzungen entweder auf Übervorteilung oder auf Kommunikationsproblemen beruhen; daher werden sich auch die meisten Fragen / Probleme durch geführte / unterstützende Mediation einvernehmlich klären lassen.

Sollte dennoch einer der streitenden Parteien nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, so kann immer noch eine TG Schiedsstelle angerufen werden.

5) Die unbedingte Beachtung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (siehe dazu auch die Menschenrechtscharta) wie auch „*Die Würde eines jeden Lebens ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung von uns Allen*“, ist für unser Verhalten und Miteinander unumgänglich.

Wir stehen bedingungslos für Frieden, Wahrheit und Gerechtigkeit ein.

6) Wir sind der Überzeugung, dass die bekannten Weltreligionen im Kern Liebe, Verständnis und Verzeihen predigen (der Koran übertrifft in seiner Verdammung von Gewalt und Krieg das Neue Testament bei Weitem. Ein frommer Moslem ist angehalten, alles Leben vor Schaden zu bewahren. Selbst einen Baum darf er nur fällen, wenn das Holz unbedingt benötigt wird). Leider werden diese Grundwerte vielfach in Wort, Schrift und Taten in ihr Gegenteil verfremdet. In nicht wenigen Fällen kommt die Verfremdung durch religiöse Führer, hinter denen hierarchisch strukturierte Machtzentren (Kirchenfürsten) stehen, welche den Glauben der Menschen zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen.

Menschen aller Völker und Rassen sind ins Willkommen, welche die nicht verfremdeten Grundwerte ihrer Religion leben - niemanden beeinflussen, missionieren, etc.

7) Nachdem sich jeder Mensch, welcher Teil dieser Gemeinschaft sein / werden will, sich zu dem Kodex sowie zu dem Naturrecht und seiner Eigenverantwortung bekennt, stuft die TG Ting Genossenschaft ihn auch als „Kreditwürdig“ ein; dadurch kommt jedes Mitglied in den Genuß von Fei Lun (das fliegende Rad) in dem Jeder zinsfreien Kredit für Jeden gewährt - Fei Lun kreierte damit schon vor tausenden Jahren in China

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

dezentralisiertes, zinsfreies Geld: Jeder konnte bei jedem anschreiben lassen und durch Gegenleistungen wieder zinsfrei ausgleichen; es ist damit ein persönliches Kreditsystem (gemeinnützige Legitimation) welches die menschliche Bindung und Verpflichtung fördert => siehe Fei-Lun, das chinesische System: 555

Unser Credo formulierte Molière: "Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun!" - auch wenn wir die Dinge immer nur so weit deuten (damit umgehen) können, wie unser Wissen und unsere Reife dies zuläßt.

Warum gibt es in allen Ländern so viele Gesetz - unüberschaubar und niemand findet sich darin zurecht. Wir jedoch propagieren ein selbst-/eigenverantwortliches Leben; dieses läßt sich auf 2 Sätze zusammenfassen; diese allein genügen, um ein Leben in Frieden zu führen; wenn sich alle daran halten, haben wir das Paradies auf Erden.

1. was Du willst, das man Dir gewährt, das tue einem Anderen zu seinem Wohle.
2. was Du nicht willst, was man Dir tu, das füge auch keinem anderen zu.
3. meine unbegrenzte Freiheit (Freiheit ist Synonym für uneingeschränkte Verantwortung - endet) dort, wo diese einen anderen begrenzt oder möglicher Weise einschränken würde.

- diesen 2. Punkt finden wir auch in der Straßenverkehrsordnung und dieser eine genügt für alles: jeder hat sich im Straßenverkehr so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nicht mehr als unvermeidlich ist, behindert wird.

Damit braucht es nur mehr Warn- und Hinweisschilder, aber keine Begrenzungsschilder mehr, denn dieser §1 der Straßenverkehrsordnung bedeutet: jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sein Verhalten in eigenverantwortlicher Weise auf die Verhältnisse und die anderen Verkehrsteilnehmer einzurichten.

Ihr
Vorstandsvorsitzender / Präsident d.V. Peter Christof

TG Ting Genossenschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Unsere

TG Ting Gesellschaft

bekannt sich im Grundsatz zu den
Pflichten des InterAction Council

(La Civiltà Cattolica 1987 & 1997)

Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist und Pflichten oder Verantwortlichkeiten einschließt,

da das exklusive Bestehen auf Rechten Konflikt, Spaltung und endlosen Streit zur Folge haben und die Vernachlässigung der Menschenpflichten zu Gesetzlosigkeit und Chaos führen kann,

da die Herrschaft des Rechts und die Förderung der Menschenrechte abhängt von der Bereitschaft von Männern wie Frauen, gerecht zu handeln,

da globale Probleme globale Lösungen verlangen, was nur erreicht werden kann durch von allen Kulturen und Gesellschaften beachtete Ideen, Werte und Normen,

da alle Menschen nach bestem Wissen und Vermögen eine Verantwortung haben, sowohl vor Ort als auch global eine bessere Gesellschaftsordnung zu fördern - ein Ziel, das mit Gesetzen, Vorschriften und Konventionen allein nicht erreicht werden kann, da menschliche Bestrebungen für Fortschritt und Verbesserung nur verwirklicht werden können durch übereinstimmende Werte und Maßstäbe, die jederzeit für alle Menschen und Institutionen gelten,

Wir, die Völker der Erde, erneuern und verstärken hiermit die schon durch Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamierten Verpflichtungen: die volle Akzeptanz der Würde aller Menschen, ihrer unveräußerlichen Freiheit und Gleichheit und ihrer Solidarität untereinander. Bewußtsein und Akzeptanz dieser Pflichten soll in der ganzen Welt gelehrt und gefördert werden.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Fundamentale Prinzipien für Humanität

Artikel 1

Jede Person, gleich welchen Geschlechts, ethnischer Herkunft, sozialen Status, politischer Überzeugung, Sprache, Alter, Nationalität oder Religion, hat die Pflicht, alle Menschen menschenwürdig zu behandeln.

Artikel 2

Keine Person soll unmenschliches Verhalten, welcher Art auch immer, unterstützen, vielmehr haben alle Menschen die Pflicht, sich für die Würde und die Selbstachtung aller anderen Menschen einzusetzen.

Artikel 3

Keine Person, keine Gruppe oder Organisation, kein Staat, keine Armee oder Polizei steht jenseits von Gut und Böse; sie alle unterstehen moralischen Maßstäben. Jeder Mensch hat die Pflicht, unter allen Umständen Gutes zu fördern und Böses zu meiden.

Artikel 4

Alle Menschen, begabt mit Vernunft und Gewissen, müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jeden und allen, Familien und Gemeinschaften, Rassen, Nationen und Religionen: Was du nicht willst, daß man dir tut, das füg' auch keinem anderen zu.

Gewaltlosigkeit und Achtung vor dem Leben

Artikel 5

Jede Person hat die Pflicht, Leben zu achten. Niemand hat das Recht, eine andere menschliche Person zu verletzen, zu foltern oder zu töten. Dies schließt das Recht auf gerechtfertigte Selbstverteidigung von Individuen und Gemeinschaften nicht aus.

Artikel 6

Streitigkeiten zwischen Staaten, Gruppen oder Individuen sollen ohne Gewalt ausgetragen werden. Keine Regierung darf Akte des Völkermords oder des Terrorismus tolerieren oder sich daran beteiligen, noch darf sie Frauen, Kinder oder irgendwelche andere zivile Personen als Mittel zur Kriegsführung mißbrauchen.

Jeder Bürger und öffentlicher Verantwortungsträger hat die Pflicht, auf friedliche, gewaltfreie Weise zu handeln.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Artikel 7

Jede Person ist unendlich kostbar und muß unbedingt geschützt werden. Schutz verlangen auch die Tiere und die natürliche Umwelt. Alle Menschen haben die Pflicht, Luft, Wasser und Boden um der gegenwärtigen Bewohner und der zukünftiger Generationen willen zu schützen.

Gerechtigkeit und Solidarität

Artikel 8

Jede Person hat die Pflicht, sich integer, ehrlich und fair zu verhalten. Keine Person oder Gruppe soll irgendeine andere Person oder Gruppe ihres Besitzes berauben oder ihn willkürlich wegnehmen.

Artikel 9

Alle Menschen, denen die notwendigen Mittel gegeben sind, haben die Pflicht, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um Armut, Unterernährung, Unwissenheit und Ungleichheit zu überwinden. Sie sollen überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung fördern, um für alle Menschen Würde, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Artikel 10

Alle Menschen haben die Pflicht, ihre Fähigkeiten durch Fleiß und Anstrengung zu entwickeln; sie sollen gleichen Zugang zu Ausbildung und sinnvoller Arbeit haben. Jeder soll den Bedürftigen, Benachteiligten, Behinderten und den Opfern von Diskriminierung Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 11

Alles Eigentum und aller Reichtum muß in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und zum Fortschritt der Menschheit verantwortungsvoll verwendet werden. Wirtschaftliche und politische Macht darf nicht als Mittel zur Herrschaft eingesetzt werden, sondern im Dienst wirtschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Ordnung.

Wahrhaftigkeit und Toleranz

Artikel 12

Jeder Mensch hat die Pflicht, wahrhaftig zu reden und zu handeln. Niemand, wie hoch oder mächtig auch immer, darf lügen. Das Recht auf Privatsphäre und auf persönliche

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

oder berufliche Vertraulichkeit muß respektiert werden. Niemand ist verpflichtet die volle Wahrheit jedem zu jeder Zeit zu sagen.

Artikel 13

Keine Politiker, Beamte, Wirtschaftsführer, Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler sind von allgemeinen ethischen Maßstäben entbunden, noch sind es Ärzte, Juristen und andere Berufe, die Klienten gegenüber besondere Pflichten haben. Berufsspezifische oder andersartige Ethikkodizes sollen den Vorrang allgemeiner Maßstäbe wie etwa Wahrhaftigkeit und Fairness widerspiegeln.

Artikel 14

Die Freiheit der Medien, die Öffentlichkeit zu informieren und gesellschaftliche Einrichtungen wie Regierungsmaßnahmen zu kritisieren - was für eine gerechte Gesellschaft wesentlich ist -, muß mit Verantwortung und Umsicht gebraucht werden. Die Freiheit der Medien bringt eine besondere Verantwortung für genaue und wahrheitsgemäße Berichterstattung mit sich. Sensationsberichte, welche die menschliche Person oder die Würde erniedrigen, müssen stets vermieden werden.

Artikel 15

Während Religionsfreiheit garantiert sein muß, haben die Repräsentanten der Religionen eine besondere Pflicht, Äußerungen von Vorurteilen und diskriminierende Handlungen gegenüber Andersgläubigen zu vermeiden. Sie sollen Haß, Fanatismus oder Glaubenskriege weder anstiften noch legitimieren, vielmehr sollen sie Toleranz und gegenseitige Achtung unter allen Menschen fördern.

Gegenseitige Achtung und Partnerschaft

Artikel 16

Alle Männer und alle Frauen haben die Pflicht, einander Achtung und Verständnis in ihrer Partnerschaft zu zeigen. Niemand soll eine andere Person sexueller Ausbeutung oder Abhängigkeit unterwerfen. Vielmehr sollen Geschlechtspartner die Verantwortung für die Sorge um das Wohlergehen des anderen wahrnehmen.

Artikel 17

Die Ehe erfordert - bei allen kulturellen und religiösen Verschiedenheiten - Liebe, Treue und Vergebung, und sie soll zum Ziel haben, Sicherheit und gegenseitige Unterstützung zu garantieren.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Artikel 18

Vernünftige Familienplanung ist die Verantwortung eines jeden Paares. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern soll gegenseitige Liebe, Achtung, Wertschätzung und Sorge widerspiegeln. Weder Eltern noch andere Erwachsene sollen Kinder ausbeuten, mißbrauchen oder mißhandeln.

Schluß

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für den Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angeführten Pflichten, Rechte und Freiheiten abzielen.

Übernommen vom InterAction Council 1997

Mahatma Gandhi gegen die sieben gesellschaftlichen Sünden, welche unser heutiges Leben bestimmen - wir haben:

1. Politik ohne Prinzipien,
2. Geschäft ohne Moral,
3. Reichtum ohne Arbeit,
4. Erziehung ohne Charakter,
5. Wissenschaft ohne Menschlichkeit,
6. Genuß ohne Gewissen,
7. Religion ohne *Würde*.

Es bedarf keines komplexen ethischen Systems, um menschliches Handeln zu leiten. Es gibt eine althergebrachte Regel, die, falls wirklich befolgt, gerechte menschliche Beziehungen gewährleisten würde: die Goldene Regel.

In der einen Form verlangt die Goldene Regel:

Was du nicht willst, das man dir tut, das füg' auch keinem anderen zu.

In der anderen Form zielt auf eine mehr aktive und solidarische Rolle:

Was du willst, das man dir tut, das tue auch den anderen

Eingedenk der Goldenen Regel bietet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einen idealen Ausgangspunkt, um einige der hauptsächlichen Pflichten zu überlegen, die eine notwendige Vervollständigung dieser Rechte sind:

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

- > Wenn wir ein Recht auf Leben haben, dann haben wir die Pflicht, Leben zu respektieren.
- > Wenn wir ein Recht auf Freiheit haben, dann haben wir die Pflicht, die Freiheit anderer Menschen zu respektieren.
- > Wenn wir ein Recht auf Sicherheit haben, dann haben wir die Pflicht, die Bedingungen für jeden Menschen zu schaffen, die menschliche Sicherheit zu genießen.
- > Wenn wir ein Recht zur Teilnahme am politischen Geschehen unseres Landes und zur Wahl unserer politischen Führer haben, dann haben wir die Pflicht, daran teilzunehmen und sicherzustellen, daß die besten Führer aktiv werden (können).
- > Wenn wir ein Recht haben, unter gerechten und günstigen Bedingungen zu arbeiten, um uns und unseren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, haben wir auch die Pflicht, dem unseren Fähigkeiten entsprechend bestmöglichst nachzukommen.
- > Wenn wir ein Recht haben auf Meinungs-, Gewissen- und Religionsfreiheit, haben wir auch die Pflicht, die Meinungen oder religiösen Prinzipien anderer zu respektieren.
- > Wenn wir ein Recht haben auf Ausbildung, haben wir auch die Pflicht, so viel, wie es unsere Fähigkeiten erlauben, zu lernen und wo möglich unser Wissen und unsere Erfahrung mit anderen zu teilen.
- > Wenn wir ein Recht haben, aus dem Ertrag der Erde Nutzen zu ziehen, dann haben wir die Pflicht, die Erde und ihre natürlichen Ressourcen zu achten, uns um sie zu kümmern und sie erneuern.

Zum tieferen Verständnis auf welchen Gedanken und Ideale die TG aufbaut

in der katholischen Rechtstheorie (Augustinus, Thomas von Aquin) ist das Naturrecht göttliches, ewiges Recht, in seinen obersten Grundsätzen unwandelbar und für alle Menschen gültig => Glaubensgemeinschaft.

Naturrecht - unterschieden werden: göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis). Das säkulare Naturrecht ist abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“ (anders als das positive – von Menschen geschaffene – Recht) und hat über diese an der ewigen Ordnung teil (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und ist daher ein Rechtssystem, das von Menschen nicht abänderbare Grund- und Menschenrechte gewährt. Unwandelbar sind danach vor allem das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie andere auf dem Vorrang des Individu-

ums vor der Gemeinschaft beruhende Rechte: die Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit (finden wir in den Menschenrechten wieder). Das Naturrecht ist als Rechtsphilosophie Grundlage heutiger Rechtssysteme (H. Grotius, S. von Pufendorf): Staats- und Gesellschaftsvertrag (Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben) des konstitutionellen Staates, Humanisierung des Strafrechts (Abschaffung von Hexenprozess und Folter) sowie für die Positivierung der Menschenrechte und damit für den liberalen Staat. Bekannter Missbrauch des positiven staatlichen Rechts führte nach 1945 erneut zur Anthropologie und zu einem bewussten überpositiven Wertbezug des GG der BRD - d.h. Einkehr des Naturrechts in das GG (Artikel 1 & Artikel 2 garantieren die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Bindung der staatlichen Gewalt an die weiteren Grundrechte (Artikel 1 bis 19); wie Artikel 20 GG steht sie dem Schutz dem Artikel 79 „Ewigkeitsklausel“ und darf daher weder abgeschafft noch verändert werden), wie auch die US Verfassung sich daraus ableitet. Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet. (*1.1.1655, † 28.09.1728) Christian Thomasius teilt mit, daß es keine naturrechtliche Grundlage für die Monogamie gibt. Thomasius stellte die Sittlichkeit über das Recht; die Sittlichkeit (bezieht sich immer auf das Naturrecht) sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne. Damit entsprach er der Auffassung des Naturrechts als übergeordnetes Rechtssystem. Thomasius forderte ein Recht ohne jeden religiösen Bezug, das er auf drei Grundprinzipien reduzierte:

1. Die Regel des Ehrbaren (Honestum): "Was du wilt/daß andere sich thun sollen/das tue dir selbstn."
 2. Die Regel des Wohlanständigen (Decorum): "Was du wilt/daß andere dir thun sollen/das thue du ihnen".
 3. Die Regel des Gerechten (Iustum): "Was du dir nicht wilt gethan wissen/das thue du andern auch nicht."
- (*10.04.1583, † 28.08.1645) Hugo de Groot leitete die Prinzipien des Völkerrecht, von den Rechtsprinzipien des Naturrechts ab. (*8.1.1632, † 26.10.1694) Samuel von Pufendorf leitete die Staatenbildung aus der natürlichen Geselligkeit und der Bedürftigkeit des Menschen ab, der aus der eigenen Vernunft heraus in der Lage sein muss, den Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu erkennen. (*29.8.1632, † 28.10.1704) John Locke veröffentlichte in „The Treaties of Government“ seine Staatsauffassung von einem Gesellschaftsvertrag. Diese Volksvertretung soll für die Wahrung der naturrechtlichen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und Streben nach Glückseligkeit eintreten. Eine Regierung, die diese Prinzipien missachte, erklärte Locke für illegitim. Sie berechtigt die Bürger zum Widerstand (Widerstandsrecht). Eigentum und Freiheit sah er als die Garanten für eine Gesellschaft, in der sich der

naturrechtliche Gedanke entfalten könne. Locke stellte den Schutz des Einzelnen vor dem Staat in den Vordergrund: der politische Liberalismus. Dazu definierte er die Demokratie und die Gewaltenteilung, die später von Charles de Secondat Montesquieu und dem Amerikaner Thomas Jefferson aufgegriffen wurden

Charles-Louis de Secondat Montesquieu, Baron de la Brède (1689 - 1755), französischer Philosoph und Staatsrechtler: „*Politische Freiheit für jeden Bürger ist jene geistige Beruhigung, die aus der Überzeugung hervorgeht, die jedermann von seiner Sicherheit hat. Damit man diese Freiheit genieße, muss die Regierung so beschaffen sein, dass kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.*“ Dies schließt für uns alles ein - damit auch Regierungen / Staatsgewalt oder andere Formen von Macht.

In Dank an Deepak Chopra - Zitate und Auszüge aus seinem Buch zum Frieden: Erweisen Sie Allem und Jedem Respekt, Achtung und schützen sie dessen Würde. Sagen Sie Jedem, wie sehr Sie ihn oder sie schätzen. Er empfiehlt: vermeiden Sie immer Denkmuster / -Haltungen, welche schon immer zu Konflikten führten:

- * Die anderen sind böse, wir sind gut (der wahre Feind steckt immer in sich selbst).
- * Krieg befriedigt die Bedürfnisse der Furcht.
- * Krieg schenkt dem Sieger Macht.
- * Krieg eröffnet einen Weg, mit Gewalt seinen Willen durchzusetzen.

Was heutiges Leiden so unheimlich macht, ist die Tatsache, dass die meisten Menschen es tatenlos hinnehmen, in einer Atmosphäre der Furcht zu leben. Krieg ist immer etwas Fremdes und Sinnloses - etwas, das nur der Ignoranz entspringen kann; wir haben uns vorgenommen unserer Ignoranz ein Ende zu bereiten. Wahre „Macht“ beruht dann nicht mehr auf Drohungen, sondern auf Liebe, sie verlangt nichts und inspiriert zu vollkommener Hingabe. Jeder Gedanke und jede Tat ist Ausdruck seiner Liebe für die Menschheit selbst.

Die TG lebt jedoch die Ideale von Mahatma Gandhi, Nelson Mandela und vielen anderen: Auseinandersetzungen in gegenseitigem Respekt auszutragen. Solange der Krieg in Gang gehalten werden kann, ist die Herrschaft der alten Ordnung gesichert - wir von TG dürfen nicht und werden auch nie, uns mit einem bestimmten Konflikt persönlich oder auf andere Weise identifizieren. Jedoch: Wir identifizieren uns mit einem Netz von Überzeugungen und Einflüssen. Die Welt ist nach den „Werten“ Macht und Gewalt, industrieller Wettbewerb, rücksichtsloser Fortschritt auf Kosten der Gesellschaft etc. organisiert. Diese Hierarchie ist unsere eigene Schöpfung, denn wir alle haben durch Furcht, Habgier und nicht aufrecht

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

zu erhaltendes Wachstum dazu beigetragen. Wahrheit ist nicht, was Sie sehen, sondern, wie Sie (es) sehen. Das Geheimnis liegt in der Betrachtung(sweise). Die Wunden der Welt (welche wir ihr selbst zufügten) reflektieren nur unsere eigenen Wunden (Wir sind von einem bestimmten Bild der Wirklichkeit überzeugt und verschließen uns damit vor neuen Informationen und Erfahrungen). Die Natur ist der lebendige Ausdruck unseres Bewusstseins. Negative Prophezeiungen können nichts Gutes hervorbringen - wir alleine sind die Schöpfer unserer Wirklichkeit.

Man kann Gott (Gott weist uns den Weg durch das Bewusstsein, denn Gott ist Bewußtsein) nicht lieben, wenn man seine Mitmenschen nicht liebt und in Ehren hält - jedoch unsere Religionen wollen überzeugen, dass die Autoritäten immer im Recht sind, dass es die Rolle des kleinen Mannes ist, der Nation seine Pflicht zu zollen, ohne Fragen zu stellen oder Zweifel zu hegen - deshalb haben die Menschen des Ting's die freie Wahl, sich für die Ting Glaubensgemeinschaft zu entscheiden. Wir sind keine Diplomaten, denn Diplomatie ist schließlich nur eine elegante Art zu lügen - Diplomatie ist nur eine „andere“ Fortsetzung des Krieges.

Mit folgenden Gebote kann jeder Konflikt friedlich beigelegt werden

- * Zeige Respekt für den Gegner.
- * Erkenne die Ungerechtigkeit an, die der andere empfindet.
- * Glaube an Vergebung.
- * Suche die emotionale Nähe zum anderen.
- * Verzichte auf aggressive Verhandlungstaktiken.
- * Erkenne auch Werte an, die den deinen entgegengesetzt sind.
- * Urteile nicht über deinen Gegner und setze ihn nicht ins Unrecht.
- * Lasse deine Ideologie aus dem Spiel. Stelle dich deiner grundlegenden Furcht.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967